

# **DEUTSCHLAND**

# LEITLINIEN FÜR EINEN VERTRAG VERTRAG FÜR DAS BUSINESS MODELL "SUPPLY FROM A VRE PLANT THROUGH THE PUBLIC GRID"

Zwischen

Der IEC Industry

Im Folgenden: IEC

Und

Der VRE production company

Im Folgenden: VRE

Zusammen: Die Parteien,

Wird der folgende Vertrag geschlossen



## §1 Ziel

- (1) Versorgung von IEC mit Strom aus variablen Ernuerbare-Energien-Anlagen, im Besitz von und betrieben durch VRE
- (2) Ggf. Weitere Spezifikationen der Anlage(n), ggf. Verweis auf Anlagen
- (3) Anpassung von IEC's Verbrauchsmuster durch Verlagerung industrieller Prozesse in Zeiten hoher Erzeugung in VRE's Anlagen
- (4) Etwaige andere Ziele

# § 2 Verhalten der Parteien zueinander

Treu und Glaube, Sorgfältigkeit

## §3 Stromlieferung

- (1) VRE versorgt IEC mit Strom aus den (identifizierten) variablen Erneuerbare-Energien-Anlagen, Versorgung ohen Reserve und Ausgleichsenergie
- (2) Verpflichtung für IEC vornehmlich Strom von VRE abzunehmen (take or pay): Klausel, die es IEC erlaubt einen weiteren Stromversorgungsvertrag zu schließen, für den Fall, dass die Erzeugung von VRE nicht ausreichend ist, ggf. Identifikation des weiteren Stromversorgers
- (3) Verpflichtung für VRE die Anlage mindestens eine bestimmte Anzahl Stunden im Jahr zu betreiben
- (4) Ggf. Verpflichtung für IEC industrielle Prozesse bzw. Verbrauchsmuster an Vorhersagen bezüglich der Produktion von VRE anzupassen (insbesondere wenn Preissignal nicht ausreichend sein sollte=
- (5) Verpflichtung für VRE, IEC mit Vorhersagen bezüglich der Stromproduktion zu versorgen, ggf. mit Vorlage für solche Vorhersagen im Anhang

#### §4 Strompreis

- (1) Ggf. Vereinbarung zu Mindestpreisen, um VRE finanzielle Sicherheit zu geben
- (2) Klausel zu variablen Preisen, um für IEC einen Anreiz zu schaffen, die Verbrauchsstruktur zu verlagern; Verweis auf Preisblatt/AGB von VRE im Anhang;



Erklärung, dass Netto Preise, ohne Steuern und Umlagen, Klausel, dass insbesondere Umlagen im Zusammenhant mit der Netznutzung nicht inbegriffen

(3) Preisanpassungsklausel: Anpassungen gemäß Preisblatt und AGB zu kommunizieren, ggf. Kündigungsrecht für IEC (derzeit Trend zu mehr Einfluss für Großkunden, "subset" Modelle)<sup>2</sup>

#### § 5 Erneuerbarer Strom und Herkunftsnachweise

- (1) VRE weist erneuerbare Qualität des Stroms über Herkunftsnachweise nach
- (2) Keine extra Kosten für den Nachweis/die Herkunftsnachweise

#### Netznutzung und Messwesen

- (3) IEC verfügt über einen Netzanschlussvertrag
- (4) VRE verfügt über einen Netznutzungsvertrag
- **(5)** Bestimmung des Netzbetreibrs, der für das Messwesen zuständig ist (Normalfall: Anschlussnetzbetreiber)

# § 6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einigung auf die Geltung von VRE's Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit Verweis auf Website, der Option für IEC diese anzufordern und zu erhalten<sup>3</sup>

## §7 Vertragsdauer

- (1) Inkrafttreten
- (2) Vertragsdauer: ggf. Mehrjährig mit automatischer Verlängerung, sollte keine der Parteien den Vertrag beenden
- (3) Regelungen zur vorzeitigen Beendigung, Klausel die erklärt, dass die Rechte aus § 41 Abs. 3 S. 2 EnWG fortbestehen<sup>4</sup>

Seite 3/5

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl: Report D<sub>3</sub>.1: Model Contracts, S<sub>14</sub>.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl.: Report D<sub>3</sub>.1: Model Contracts, S. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl.: Report D<sub>3</sub>.1: Model Contracts, S.16.



# §8 Vertraulichkeit

(Standard) Klausel

#### § 9 Haftung

- (1) Haftungsausschluss für VRE im Fall von Störungen in der Stromlieferung durch Störungen oder Unterbrechungen im Stromnetz, sofern nicht durch VRE selbst verschuldet
- (2) Verpflichtung für VRE, IEC über netzbezogene Störungen zu informieren, sofern dies redlicherweise erwartet werden kann
- (3) Standard Haftungsklausel<sup>5</sup>
- (4) Ggf. Beschränkung des Schadensersatzes auf Kosten redlicherweise vorhersehbar bei Vertragsschluss<sup>6</sup>

# § 10 Höhere Gewalt

Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, im Falle höherer Gewalt, Verweis auf das anwendbare Recht (inkl. Rechtsprechung)

## § 11 Übertragung der Rechte unter diesem Vertrag

Regelung ob und wenn ja unter welchen Bedingungen Vertragsrechte übertragen werden können

## § 12 Salvatorische Klausel

Vorbild: Sollte eine der Regelungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder ihre Erfüllung unmöglich, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon unberührt. Die Parteien werden die entsprechende Regelung durch eine Regelung ersetzen, die wirksam ist und deren Erfüllung möglich ist, wobe diese dem Ziel der ursprünglichen Regelung so nah wie möglich kommt.

# § 13 Änderungen und Ergänzungen

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl.: Report D<sub>3</sub>.1: Model Contracts, S. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl.: Report D<sub>3</sub>.1: Model Contracts, S. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>Vgl.: Report D<sub>3.1</sub>: Model Contracts, S. 15.





- (1) Alle Änderungen schriftlich, inkl. Änderungen dieser Bestimmung
- (2) Klausel bezüglich (mündlicher) Zusatzvereinbarungen/weiterer Abkommen zwsichen den Parteien

Unterzeichnet	
, am	
IEC	VRE